



Friedhof- und Bestattungs- verordnung

vom 31. August 2021

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 31. August 2021

Die Gemeindeversammlung Rheinau

beschliesst:

gestützt auf § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*¹

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit und Personal

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, ernennt das erforderliche Personal, vergibt Leistungsaufträge und trifft weitere Anordnungen.

² Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den beiden Kirchenpflegern ein Reglement für die Grabgestaltung und setzt die Gebühren im Gebührentarif der Gemeinde Rheinau fest.

³ Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rheinau sind folgende Personen: ²

- Gemeinderat als Behörde;
- Ressortleitung (Friedhof allgemein, Bewilligungen für Grabmale, Bewilligung für Bestattung von auswärtigen Personen)
- Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin (= Bestattungsamt; ist verantwortlich für die Organisation/Koordination der Bestattungen, sowie für die Aufsicht der Friedhofanlage).

⁴ Das Ressort Liegenschaften Gemeinde ist zuständig für die Durchführung der Bestattung.³

⁵ Der Gemeinderat beauftragt Personen oder Institutionen für benötigte Dienstleistungen (z.B. Transport, Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin, Aushubarbeiten, Krematorium, Bestattung).

¹ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

³ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 2 Leistungen der Gemeinde

¹ Die Bestattung verstorbener Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen: ⁴

- die Leichenschau;
- die Bekanntmachung der Bestattung in der Gemeinde;
- die Bereitstellung eines einheitlichen und schlichten Sarges sowie das Einsargen;
- das Aufbahnen der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs Rheinau, des Krematoriums Winterthur oder des Krematoriums Schaffhausen;
- das Bereitstellen eines Grabplatzes;
- das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- die Gräberbezeichnung;
- das Setzen eines einfachen Grabkreuzes;
- das Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus oder Sterbeort in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den Friedhof der Bergkirche Rheinau oder in das Krematorium Winterthur oder Schaffhausen. Bei mehreren Transporten innerhalb der obgenannten Gebiete werden die Kosten des teureren übernommen.

² Bei Feuerbestattung von Einwohnern/Einwohnerinnen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation sowie eine schlichte Urne (in der Regel Tonurne).

³ Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die Mehrkosten von ihnen zu tragen.

⁴ Bei Verstorbenen anderer Konfessionen kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit Angebote auf speziellen Friedhöfen vermitteln. Allfällige Mehrkosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

⁵ Für den Grabunterhalt der Gemeinschaftsgräber kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.

Art. 3 Auswärtige Bestattungen

¹ Wird ein Einwohner/eine Einwohnerin auswärts beerdigt, ist die Bewilligung der zuständigen Bestattungsbehörde einzuholen.

² Die Vergütungen der Gemeinde Rheinau für die auswärtige Bestattung richten sich nach § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 4 Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht

¹ Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, werden sämtliche Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

⁴ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es wird eine einmalige Bestattungs- und Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

³ Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit vertraglich oder über einen Grabfonds sichergestellt ist.

⁴ Für Personen mit letztem Wohnsitz in Rheinau vor Heimeintritt erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof Rheinau unentgeltlich. Alle der Bestattung vorangehenden Kosten (z. B. Einsargung, Kremation, Transport) sind durch die Wohngemeinde zum Zeitpunkt des Todes respektive die Angehörigen zu übernehmen.⁵

Art. 5 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden im Trauerhaus, im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt.

Art. 6 Bestattung

¹ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin koordiniert im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattung.

² Die Bestattungen finden an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt.

³ Bei besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Benützung der Bergkirche

¹ Die Abdankungen finden in der paritätischen Bergkirche nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt statt.

² Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin und dem zuständigen Pfarramt können die Abdankungen auch ins Krematorium oder in eine andere Gemeinde verlegt werden.

II. Friedhof

Art. 8 Betreuung Friedhof

¹ Der Unterhalt der Anlagen ist mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der zuständigen römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und der Gemeinde Rheinau geregelt.⁶

⁵ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

⁶ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.2021

² Der Unterhalt der Grünanlagen ist dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen.

³ Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin sorgt dafür, dass der Friedhof jederzeit gepflegt ist.

Art. 9 Benützung

¹ Der Friedhof Rheinau dient der Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau hatten.

² Beisetzungen von auswärts wohnenden Personen können erfolgen, wenn die Betroffenen in Rheinau verstorben sind und niemand für den Rücktransport aufkommt.

³ Personen, deren letzter Wohnsitz vor Heimeintritt in Rheinau war, können auf Wunsch der Angehörigen in Rheinau bestattet werden. Andere auswärtige Personen können nur mit Ausnahmegewilligung der Ressortleitung in Absprache mit dem Bestattungsamt in Rheinau bestattet werden und nur, wenn eine spezielle Beziehung zu Rheinau vorliegt.⁷

⁴ Ausserordentliche Kultushandlungen auf dem Friedhofareal sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.

Art. 10 Friedhofbesucher/Friedhofbesucherinnen

¹ Die Besucher/die Besucherinnen des Friedhofes verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend.

² Kindern bis 16 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

³ Folgendes ist innerhalb des Friedhofes untersagt:⁸

- Lärmen und Spielen;
- Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern;
- Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen;
- Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
- Mitbringen von Hunden;
- Feilbieten von Waren aller Art;
- Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Sportgeräten;
- störendes Verhalten irgendwelcher Art.

⁴ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

⁷ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

⁸ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 11 Aufbahrungsraum

¹ Der Aufbahrungsraum steht den nächsten Angehörigen für den Abschied zur Verfügung. Er bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen.

² Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch weiteren Personen gestattet.

III. Grabstätten

Art. 12 Eigentum der Grabstätten

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum.

² Andere als in dieser Verordnung festgelegte Rechte können nicht geltend gemacht werden.

Art. 13 Gräberklassen

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren

Länge: 180 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 150 cm

B Reihengräber für Kinder bis 9 Jahre (Urne oder Sarg)

Länge: 100 cm / Breite: 65 cm / Tiefe: 120 cm

C Urnengräber

Länge: 120 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 80 cm

In der Regel werden verrottbare Urnen verwendet

G Gemeinschaftsgrab (zwei Urnenfelder für Erwachsene sowie eines für Kinder oder Totgeburten)

² Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen/der Verstorbenen oder der Angehörigen vor, erfolgt die Bestattung im neuen Gemeinschaftsgrab entlang der Kirchenmauer.

Art. 14 Gemeinschaftsgrab

¹ Die einzelnen Urnenfelder des neuen Gemeinschaftsgrabes entlang der Kirchenmauer werden im Gelände nicht bezeichnet.

² Im alten Gemeinschaftsgrab im Eingangsbereich wird lediglich die Asche (ohne Urne) beerdigt.

³ Im namenlosen Gemeinschaftsgrab für Kinder können verstorbene Kinder oder auf Wunsch der Angehörigen auch Totgeburten regulär beigesetzt werden. Für weitere besondere Situationen kann eine Ausnahmegewilligung durch die Ressortleitung in Absprache mit dem Bestattungsamt erteilt werden.⁹

⁴ In den Gemeinschaftsgräbern werden nur verrottbare Urnen verwendet.

Art. 15 Beschriftung

¹ Jedes Grab wird intern durch das Bestattungsamt mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten versehen.¹⁰

² Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden.

Art. 16 Ruhefrist

¹ Die Gräber dürfen nach Ablauf von 25 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

² Die Gemeinde kann aus organisatorischen Gründen die Gräber einer zusammenhängenden Grabreihe länger als während der in Absatz 1 genannten Ruhefrist bestehen lassen. Ist dies der Fall, so haben die Angehörigen die Möglichkeit, das Grab mit einer Grünbepflanzung zu versehen und die schlichte Pflege dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu überlassen. Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofsvorsteherin ist davon in Kenntnis zu setzen.

³ Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhefrist werden nicht bewilligt.

Art. 17 Beisetzung in bestehende Gräber

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers/der Friedhofsvorsteherin kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

² Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Art. 18 Abräumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen anordnen.

⁹ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

¹⁰ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.¹¹

³ Die Hinterbliebenen dürfen innert der publizierten Frist den Grabschmuck und das Grabmal entfernen.

⁴ Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabes wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder bei Bedarf ersetzt.

Art. 19 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

¹ Die Vorschriften für die Grabmale und die Gestaltung, Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind im Reglement für die Grabgestaltung enthalten.

² Für die Errichtung eines Grabmales ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Ressortleitung in Absprache mit dem Bestattungsamt erforderlich.¹²

Art. 20 Ablehnung Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 21 Exhumationen (Ausgrabungen)

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

IV. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Zu Anordnungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.

² Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.

Art. 23 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gestützt auf § 48 der kantonalen Bestattungsverordnung mit Busse geahndet.

¹¹ Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

¹² Geändert mit GVB 03/2026 vom 2. Juni 2026; tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Rheinau vom 10. Dezember 2013.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.